



Beilagen  
RU4-KB-404/003-2016  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at) - Telefax 02742/9005/15280  
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Serlath Alfred	15218		11. Juli 2017

Betrifft  
AES Abfall Entsorgung Sillaber GmbH - Betriebsanlage (Büro- und Lagercontainer, LKW- und Muldenabstellplatz, Altstofftrennstelle, LKW-Waschplatz) - Standort: Marktgemeinde Langenzersdorf (KO), KG Langenzersdorf, Gst. Nr. 503/146, 503/147, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

**durch**

**A) Öffentliche Kundmachung und**

**B) persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten**

Die AES Abfall Entsorgung Sillaber GmbH, Fuhrgasse 8-10, 2201 Seyring hat mit Schreiben vom 08. Mai 2016 einen Antrag um Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung zur

- Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage für Büro- und Lagercontainer, LKW- und Muldenabstellplatz, Altstofftrennstelle und LKW Waschplatz

auf den Grundstücken Nr. 503/146 und 503/147, KG Langenzersdorf eingebracht.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

**DATUM:** 16.08.2017

**BEGINN:** 09.00 Uhr

**ORT:** Marktgemeinde Langenzersdorf, Hauptplatz 10, 2103 Langenzersdorf

an.

Verhandlungsleiter ist **Frau Alexandra Köszali**, Klappe **15233**

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

Die Projektunterlagen liegen beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, Landhausplatz 1, Haus 16, Erdgeschoß, Kanzlei, sowie beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Langenzersdorf während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und

12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde) oder während der Verhandlung schriftliche Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Ergeht an:

1. An die AES Abfall Entsorgung Sillaber GmbH, Fuhrgasse 8-10, 2201 Seyring
2. Marktgemeinde Langenzersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 10, 2103 Langenzersdorf  
mit dem höflichen Ersuchen, einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen.
3. Abteilung Wasserwirtschaft, Deponietechnik und Gewässerschutz, z.H. Hr. DI Golja  
- FB Deponietechnik und Gewässerschutz  
- Wasserwirtschaftliches Planungsorgan
4. Abteilung Allgemeiner Baudienst, Bautechnik, z.H. Hr. DI Schweinzer  
- FB Naturschutz
5. Abteilung Anlagentechnik, 1. Abfallchemie Hr. DI Effenberger 2. Luftreinhalte-technik  
Hr. DI Dr. Stubenrauch 3. Lärmtechnik Hr. Ing. Hofer  
- FB Luftreinhaltung  
und  
- FB Lärmschutz
6. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
7. Arbeitsinspektorat Wien Nord NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
8. Chorherrenstift Klosterneuburg, Stiftplatz 1, 3400 Korneuburg  
als Grundeigentümer
9. Gebietsbauamt Korneuburg, Maschinenbautechnik, z.H. Hr. Ing. Andreas Fischer,  
Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg

Für die Landeshauptfrau

Mag. K ö s z a l i



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)